

Prof. Dr. Petra Pohlmann
Zehn Thesen zur digitalen Lehre¹

1. Unter dem Stichwort der digitalen Lehre verbirgt sich eine Fülle verschiedener Instrumente, die neben die Präsenzlehre treten. Unter Präsenzlehre wird hier ein Dialog verstanden, der bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit Lehrender und Lernender in einem Raum stattfindet. Die Präsenzlehre spricht „Kopf, Herz und Hand“ Lehrender und Lernender an und ist deshalb der Kern des juristischen Studiums.

2. Die digitale Lehre beschränkt sich nicht auf ein rein technisches Werkzeug, sondern eröffnet den Zugang zu einer neuen Welt des Lehrens, Lernens und Forschens auch an neuen virtuellen Orten, an denen einfacher und weitergehend auf das Wissen dieser Welt zugegriffen werden kann.

3. Der Berufsalltag von Juristinnen und Juristen ist zunehmend durch digitale Kommunikation in all ihren Varianten geprägt. Darauf muss die Universität durch digitale Formate der Kommunikation in der Lehre vorbereiten.

4. Digitale Instrumente bieten didaktisches Potential, das genutzt werden muss. Präsenzlehre lässt didaktische Lücken, die digitale Lehre schließen kann. Wenn sich die Universitäten dieser Aufgabe nicht stellen, werden es andere tun.

5. Digitale Instrumente bieten vielfältige Möglichkeiten, den Stoff des juristischen Studiums leichter zugänglich zu machen. Der leichtere Einstieg ermöglicht frühere Vertiefung und unterstützt so den wissenschaftlichen Anspruch der Lehre.

6. Digitale Lehre erreicht neue und zusätzliche Studierende. Die Studierenden bekommen den Zugang zum Studium gemäß den Erfordernissen ihrer eigenen Bildungsbiografie unter Überschreitung von zeitlichen und räumlichen Grenzen in einer zunehmend heterogenen Welt. Das Streamen und Aufzeichnen von Vorlesungen muss eine Selbstverständlichkeit sein, um den Zugang zur universitären Lehre zu ermöglichen.

7. Digitale Instrumente sollten auch zu dem Ziel eingesetzt und weiterentwickelt werden, Lernformen anzubieten, die Studierende aktivieren (learning by doing). Dabei ist die Aktivierung

¹ Die Thesen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasserin wieder.

nicht nur auf die Fragen der Praxis zu richten, sondern auch auf die Fragen der Forschung („forschendes Lernen“).

8. Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet digitaler Lehre müssen den Lehrenden vermittelt werden. Ohne eine sehr gute Kenntnis der digitalen Instrumente ist ihr Einsatz nicht möglich. Die Lehrenden brauchen hier Unterstützung durch Fachleute.

9. Juristische Fakultäten müssen in digitale Lehre investieren, technisch und personell. Hörsäle und Seminarräume müssen für Online-Lehre und hybride Lehre ausgestattet sein. Die notwendige Hard- und Software muss verfügbar gemacht werden. An jeder Fakultät muss ein Werkzeugkasten digitaler Instrumente zur Verfügung stehen. Personell muss es Fachleute für digitale Lehre an jeder Fakultät geben.

10. Da die Präsenzlehre der Kern des juristischen Studiums ist, ist die digitale Lehre immer im Zusammenspiel mit der Präsenzlehre zu denken.